Bar

Gutachten betreffend den Erlass eines besonde[ren]

Strafgesetzes gegen schuldhafte venerische Infektion

Germany

Gutachten betreffend den Erlaß eines besonderen Strafgesetzes gegen schuldhafte venerische Infektion.

Von

Geh. Justizrat Prof. Dr. von Bar
Göttingen.

Sonderabzug aus der
Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Leipzig 1903.
Johann Ambrosius Barth.

Gutachten betreffend den Erlaß eines besonderen Strafgesetzes gegen schuldhafte venerische Infektion.[1])

Von

von Bar-Göttingen.

Daß die Verbreitung der beiden venerischen Krankheiten, der Syphilis und besonders der Gonorrhoe eine recht starke ist, und daß die Folgen, namentlich der letzteren leicht zu verhehlenden Krankheit nicht ganz selten für Ehefrauen und Nachkommenschaft verhängnisvoll sind, kann leider nicht geleugnet werden. Die Prophylaxe durch polizeiliche Beaufsichtigung und Untersuchung der Prostituierten hat sich bis jetzt noch immer als wenig wirksam erwiesen, wie denn die richtige Behandlung der Prostitution überhaupt noch der gesetzgeberischen Lösung harrt. Der Gedanke liegt daher nahe, durch stärker eingreifende Strafbestimmungen gegen schuldhafte venerische Infektion repressiv einen Schutz der Gesellschaft zu erhalten, der anscheinend durch vorbeugende Polizeimaßregeln nicht gegeben wird.

Die Beantwortung unserer Frage fordert zunächst genaue Feststellung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

Die venerische Infektion ist Gesundheitsschädigung (Körperverletzung), und zwar zunächst und regelmäßig jedenfalls nur leichte, da bei zweckmäßiger und nicht zu lange verschobener Behandlung selten so schwere Folgen, wie StGB. § 224 solche für die schwere Körperverletzung fordert, für den Infizierten entstehen. Erst die Vernachlässigung der Krankheit führt nachweisbar schwere Folgen herbei — möglicherweise Siechtum — und wenn auch die Übertragung von Gonokokken durch den Tripper dem weiblichen Geschlechte Unfruchtbarkeit, Hysterie und selbst Siechtum bewirken kann, so wird doch nur sehr selten sich mit genügender Sicherheit behaupten lassen, daß diese schwere Folgen nicht zu vermeiden waren, sofern nur die Zuziehung des Arztes, die im Deutschen Reiche doch wohl ziemlich überall leicht möglich ist,

---

[1]) In medizinischer Hinsicht sei hier verwiesen auf: Schroeder, die Krankheiten der weiblichen Geschlechtsorgane, 11. Auflage, herausgegeben von Hofmeier, Leipzig 1893. (Band 10 des Handbuchs der speziellen Pathologie und Therapie von Ziemssen) und besonders Blaschko, Hygiene der Prostitution und der venerischen Krankheiten (Band 10 des Handbuchs der Hygiene von Weyl, 1901).

nicht unterlassen wurde. Die Schuld also, daß gerade schwere Folgen eintraten, läßt leicht der verletzten Person selbst sich aufbürden, und obschon mehrfach behauptet ist, daß jemand, der durch einen anderen verletzt ist, gar nicht an einen Arzt sich zu wenden, überhaupt gar nicht um die Verletzung sich zu kümmern brauche, so wird doch schwerlich eine gesunde Praxis diese letztere Theorie anzuwenden und somit den an der Verletzung Schuldigen ohne weiteres für recht entfernte Folgen seiner Handlung haften zu lassen geneigt sein.

Mit größerer Sicherheit sind freilich schwere Folgen bei der Nachkommenschaft infizierter Personen zu erweisen, so die häufig zur Blindheit führende Blennorrhoe der Neugeborenen. Aber da diese Nachkommenschaft sogleich unter den Folgen der Infektion gezeugt wird, kann von einer Körperverletzung nicht geredet werden: die Nachkommen haben als unverletzte nie existiert und jene Folgen können der die Infektion bewirkenden zeugenden Person juristisch ebenso wenig angerechnet werden, wie Folgen übermäßigen Alkoholgenusses und anderer Ausschweifungen der Eltern, welche die Nachkommen ebenfalls zu tragen haben.

Also praktisch wird man kaum anders als wegen leichter Körperverletzung strafen können; Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung dürften nicht in Betracht zu ziehende, seltene Ausnahmen sein. Die leichte Körperverletzung ist aber nach dem gegenwärtig geltenden Rechte nur auf Antrag strafbar.

Bei der leichten Körperverletzung schließt ferner der richtigen (freilich nicht unbestrittenen) Ansicht, zufolge die Einwilligung die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit aus.[1]) Daraus ergibt sich, daß eine Dirne, die gewerbmäßig Unzucht treibt, kaum in der Lage sein wird, einen Strafantrag zu stellen. Sie kennt die Gefahr und handelt auf diese Gefahr hin. Man kann hier sehr wohl von einer eventuellen Einwilligung reden. (Ein Mann, der von einer Dirne infiziert wird, hat freilich solche Einwilligung nicht erteilt, wenigstens dann nicht, wenn die Dirne versichert hat, sie sei gesund.) Es kommt hinzu, daß die Infektion einer gewerbmäßig Unzucht treibenden Dirne oder auch nur einer Person, die in nicht allzu langer Zeit mit mehreren Männern geschlechtlich verkehrte, durch einen bestimmten Mann sich meist nur sehr schwer wird nachweisen lassen, wenigstens bei dem in neuester

[1]) Vgl. darüber meine Ausführung in der Festgabe der Göttinger Juristen-Fakultät für Regelsberger (1901) S. 237 ff.

Zeit so besonders gefährlich erachteten Trippergift, dessen Symptome bei der Frau leicht mit anderen Krankheitsursachen verwechselt werden können, während andererseits der Tripper bei dem Manne oft nur anscheinend verschwunden sein kann, und wiederum selbst das Auffinden von Gonokokken mittels mikroskopischer Untersuchung die Existenz der Infektionsfähigkeit nicht immer beweist.[1]) Wer der eigentlich Schuldige ist, wird also sehr leicht zweifelhaft bleiben.

Gegen einen Mann wird daher mit Erfolg ein Strafantrag kaum anders gestellt werden können, als wenn er eine unbescholtene Frauensperson verführt oder aber die eigene Ehefrau infiziert hat. Diese Fälle sind allerdings auch diejenigen, die durch strafrechtliche Repression zu verhüten oder zu beschränken, man besonders wünschen möchte. Gerade in solchen Fällen aber wird es aus naheliegenden Gründen nicht leicht zu einem Strafantrage kommen; eine Ehefrau wird nur, wenn ein Scheidungsprozeß angestrengt oder beabsichtigt wird, zu jenem Schritte sich verstehen.

Endlich aber kann die Bestrafung leicht daran scheitern, daß es zweifelhaft bleibt, ob nicht die Antragsfrist abgelaufen ist, wenn z. B. die Symptome der Infektion zwar schon längere Zeit vorhanden waren, aber nicht beachtet wurden.

Nach allem diesem könnte man glauben eine wirksamere Repression dadurch zu erreichen, daß bei den Körperverletzungen, welche durch eine dem Schuldigen bewußte[2]) venerische Krankheit herbeigeführt sind, das Erfordernis des Strafantrags gestrichen würde.

Hiermit würde indes ein irgend erhebliches Ergebnis noch nicht erreicht werden, sofern eine gegen einen Mann zu erhebende Anklage in Frage steht. Der von diesem früher zur Behandlung einer venerischen Krankheit zugezogene Arzt kann bekanntlich sein Zeugnis verweigern, und es ist anzunehmen, daß der auf Praxis in Geschlechtskrankheiten rechnende Arzt sein Zeugnis fast ausnahmslos verweigern wird. Wie soll nun aber die von dem Manne angeblich ausgegangene Infektion anders bewiesen werden? Man könnte sagen, durch das Zeugnis der infizierten Person und das Zeugnis des Arztes, der sie behandelt hat. Hat aber die Frau bereits mit anderen Männern geschlechtlichen Umgang gehabt oder

---

[1]) Die gefundenen Gonokokken können unschädlich sein. Vgl. Blaschko, S. 16.

[2]) Man wird nicht daran denken, eine dem Handelnden unbewußte (nur fahrlässig) erfolgte Infektion unter Strafe zu stellen.

war sie gar schon einmal geschlechtskrank[1]), so versagt dieser Beweis in den allermeisten Fällen: es genügt ja zur Freisprechung daß es nicht ganz unwahrscheinlich ist, daß die Erkrankung einen anderen Ursprung hat, z. B. ein Rezidiv ist.

Dieser Beweis verheißt also scheinbar nur Erfolg bei Personen, deren geschlechtliche Unbescholtenheit noch nicht zerstört ist, aber auch bei diesen nur höchst selten; denn der solche Personen behandelnde Arzt wird wieder aus Rücksicht auf diese, seine Patientinnen, das Zeugnis verweigern. Sofern diese nicht selbst einen Strafantrag stellen, selbst die Untersuchung wollen, die ihnen höchst peinliche Momente bringen wird, auch wenn ihr Ruf nicht darunter leidet, ist also in einer nennenswerten Anzahl von Fällen an einen genügenden Beweis kaum zu denken.

Soll hiernach eine wirksame Repression der Übertragung venerischer Krankheiten, welche seitens der Männer erfolgt, eintreten, so wird nicht nur das Erfordernis des Strafantrags für die fraglichen Fälle, sondern auch das prozessuale Privileg der Zeugnisverweigerung der Ärzte aufzuheben sein.[2]) [3])

Was würde aber die Folge sein? Infizierte Männer, die etwa einen starken Drang zum geschlechtlichen Verkehr fühlen — und solche besonders kommen für die Weiterverbreitung der Krankheit in Betracht — würden es tunlichst vermeiden, sich einem Arzte anzuvertrauen; denn täten sie dies, so würden sie, sofern der Arzt sie noch nicht für geheilt erklärt hat, einer dolosen (wissentlichen) Körperverletzung schuldig erklärt werden können, während sie in dem Falle, daß man ihnen das Wissen um ihre Krankheit nicht

---

[1]) Vgl. Blaschko, S. 10, 16.

[2]) Daraus, daß das Erfordernis des Strafantrags tatsächlich keine große Bedeutung hat, ergibt sich auch, daß es für die strafrechtliche Repression wenig ins Gewicht fallen könnte, wenn man etwa die venerische Ansteckung als schwere, daher auch beim Mangel eines Strafantrags zu verfolgende Körperverletzung behandeln oder als solche gesetzlich auszeichnen wollte.

[3]) Eine Bestrafung wegen Vergiftung (StGB. § 229) wird im Falle venerischer Infektion ausgeschlossen sein. Denn selbst angenommen, daß das venerische Kontagium als Gift im Sinne des § 229 zu betrachten sei — was indeß bestritten ist — fehlt es doch an der Absicht, die Gesundheit derjenigen Person zu schädigen, mit welcher der geschlechtliche Verkehr stattfindet. Der Fall wenigstens, daß jemand den Beischlaf gerade deshalb vollziehen würde, um die venerische Krankheit zu übertragen, wird kaum vorkommen. Vielmehr wird der seiner Begierde Fröhnende sich mit der freilich oft trügerischen Hoffnung oder Möglichkeit rechtfertigen, daß die Handlung üble Folgen doch nicht haben werde oder doch nicht notwendig haben müsse.

nachweisen könnte, höchstens wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraft werden könnten, also bei Fehlen des Strafantrags der verletzten Person überhaupt straffrei sein würden. Die infizierten Männer würden also möglichst die ärztliche Behandlung zu vermeiden suchen, z. B. durch Selbstbehandlung nach Büchern, jedenfalls bei zweifelhaften Symptomen nicht sofort den Arzt aufsuchen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit würde also durch die neue Gesetzesbestimmung vermutlich verstärkt werden. Überhaupt würde Jeder, der einmal wegen solcher Krankheit in ärztlicher Behandlung gewesen wäre, sich gleichsam stigmatisiert fühlen. Ohne ein vollständiges Gesundheitsattest in der Tasche zu haben, wäre er ein passendes Objekt für Erpressungen seitens lockerer Frauenzimmer und schamloser Dirnen, die um jene Tatsache wüßten oder dieselbe nur vermuten könnten. Ja es könnte sich leicht ereignen, daß eine venerische Dirne den Mann, den sie selbst infiziert hat, beschuldigte, sie infiziert zu haben, oder daß eine infizierte Frauensperson absichtlich den A, von dem sie nicht infiziert ist, als den Urheber der Infektion bezeichnete, während der B sie infiziert hat, wenn z. B. A wohlhabend, von B aber nichts zu erlangen wäre.[1])

Überhaupt aber wäre die Gefahr von Erpressungen und Erpressungsversuchen bei Einführung der fraglichen neuen Bestimmungen eine sehr große und bedenkliche. Eine Untersuchung wegen venerischer Infektion — etwa mit dem Zwange sich körperlichen Untersuchungen von Gerichtswegen unterziehen zu müssen — wird von den meisten stark gefürchtet werden; sie werden oft, auch wenn sie ein günstiges Ergebnis mit Sicherheit erhoffen können, schon um Skandal und Klatscherei zu vermeiden, die unter Umständen — man denke an den Fall eines Verlobten — vernichtend für das Lebensglück wirken können, durch Zahlung bedeutender Geldsummen die Denunziationen zu vermeiden suchen. Und man bedenke, wie der Ruf und der Frieden durchaus glücklicher Familien leiden können, wenn rachsüchtige entlassene Dienstboten, sofern die Untersuchung von Amtswegen erfolgt, mit Denunziation oder mit Drohungen von Denunziationen auftreten würden. Mädchen dagegen, die nur einmal verführt sind

[1]) Blaschko (S. 109) bemerkt, in den meisten Fällen werde eine Entscheidung darüber nicht möglich sein. Wer von zwei Individuen — ob der Denunziant oder der Bezüchtigte — der Infizierente oder der Infizierte gewesen sei!

oder doch nicht mehreren Männern gleichzeitig sich hingeben, oder gar Ehefrauen werden gegen ihre Männer, wenn sie von diesen infiziert sind, nur selten mit einer Anzeige hervortreten, Ehefrauen höchstens dann, wenn schon ein Scheidungsprozeß vorliegt oder begonnen werden soll. Gerade die in ihren Folgen für das Glück von Familien verhängnisvollen Infektionen werden also auch der fraglichen neuen Bestimmungen ungeachtet sich der Repression entziehen.

Dem ließe sich allerdings durch das Radikalmittel begegnen, den Ärzten nicht nur das Privileg der Befreiung vom Zeugnis über die Krankheit ihrer Patienten zu entziehen, sondern sie auch zur Anzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu verpflichten. Dadurch würden aber die Ärzte aus Vertrauenspersonen zu gefürchteten Hilfsbeamten der Kriminalpolizei werden. Nicht mit Unrecht könnten sie darin ebenso eine Degradation ihres Standes wie eine schwere auch dem allgemeinen Wohle höchst nachteilige Beeinträchtigung ihrer Wirksamkeit erblicken, und wenn man auf die pflichtwidrige Unterlassung der Anzeige approbierter Ärzte nicht würde rechnen können — obwohl bei manchen nicht günstig situierten Ärzten die Versuchung entstehen könnte, im Falle geschlechtlicher Erkrankung eines Patienten oder einer Patientin die Sache zu vertuschen — so würde man mit Vorliebe sich in die Behandlung von Personen begeben, deren Schweigen durch Geld erkauft werden könnte.

Die Denunziationspflicht in den hier fraglichen Fällen darf dabei in keiner Weise auf gleiche Linie gestellt werden mit der Anzeigepflicht bei Ausbruch von Blattern, Cholera u. s. w. Hier handelt es sich regelmäßig um unverschuldete Ereignisse, bei denen irgend ein moralischer Vorwurf auf den Beteiligten nicht haftet. Der Arzt zeigt hier an, um Schutz, nicht aber Bestrafung herbeizuführen, und andererseits ist auch meist eine dauernde Verheimlichung der Krankheit unmöglich, die Gefahr der Verbreitung bei Unterlassung der Absperrungsmaßregeln u. s. w. auch viel größer.

Will man aber keine Denunziationspflicht — und vermutlich wird man davon doch Abstand nehmen — so werden dem Dargelegten zufolge Bestrafungen nur in verhältnismäßig recht wenig Fällen eintreten, wie das ja auch jetzt infolge Strafantrags möglich erscheint. Solche wenigen Bestrafungen können freilich eine gewisse reprimierende Kraft ausüben; aber dieselbe wird aufgewogen dadurch, daß eine ganz unverhältnismäßig große An-

zahl von Fällen der Bestrafung entzogen bleibt. Die Bestrafung erscheint dann aber als ein Unglück und wirkt daher ethisch als Ungerechtigkeit, und schon deshalb nachteilig, namentlich, wenn gerade die folgenschwersten Fälle sich der Bestrafung entziehen und meist nur die Infektion frecher Dirnen dem Strafrichter anheim fällt, eine Konsequenz, die geeignet ist, die Gesetzgebung überhaupt dem Spotte auszusetzen, und die schließlich Richter und Staatsanwälte selbst mit einer gewissen Indignation erfüllen könnte.

Und dabei würde es auch einen erheblichen Unterschied nicht bewirken, ob auch fahrlässige Infektion einer anderen Person durch den geschlechtlich Verkehrenden oder nur das positive Wissen um die Existenz der venerischen Krankheit den geschlechtlich Verkehrenden im Falle bewirkter Infektion des anderen Teiles straffällig machen würde; denn die Schwierigkeit liegt in beiden Fällen in dem Beweise des objektiven Tatbestandes zur Zeit der Handlung; aus der Existenz dieses objektiven Tatbestandes wird regelmäßig allein auch der Beweis um das Wissen des Schuldigen durch Schlußfolgerung geführt werden können. Steht aber einmal der objektive Tatbestand, also die venerische Krankheit zur Zeit der Handlung fest, so wird die Schlußfolgerung auf das Wissen fast immer sehr nahe liegen. Daher ist die Beschränkung der Bestrafung auf wissentliche Infektion der anderen Person ein nennenswerter Schutz gegen grundlose Denunziationen und Erpressungen nicht. Andererseits würde eine gesetzliche Bestimmung, wie sie der, der Sozialdemokratie angehörende Abgeordnete Heine in der Sitzung des Reichstags vom 17. März 1900 (vgl Stenographische Berichte der Sitzungen des Reichstags 1899/1900 Bd. 6) beantragt hat:

> „Wer die Gesundheit einer Person dadurch gefährdet, daß er wissend, daß er mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, den Beischlaf vollzieht, wird u. s. w. bestraft"

zwar eine Bestrafung in etwas größeren Anzahl von Fällen ermöglichen, da der Kausalzusammenhang zwischen Beischlaf und erfolgter Ansteckung der anderen Person nicht nachgewiesen zu werden brauchte. Dagegen würde alsdann die Gefahr der Erpressungen eine um so größere werden, und der Gesetzgeber würde mit diesem neuen zum Schutze der Gesundheit erfundenen sog. Gefährdungsdelikte selbst eine neue schwer wiegende allgemeine Gefahr der Rechtssicherheit herbeiführen. Der Heine'sche Antrag ist denn auch mit sehr großer Mehrheit vom Reichstage verworfen worden. Eine ähnliche Strafbestimmung besteht zwar, wie Blaschko

berichtet jetzt in Dänemark und in Norwegen. In Finnland und einigen Kantonen der Schweiz hat man, wie Blaschko ebenfalls mitteilt, auch besondere strafrechtliche Normen gegen die schuldhafte venerische Infektion. Indes scheint ein nennenswerter Erfolg nicht erzielt zu sein, und Blaschko erwartet von solchen Vorschriften auch keinen erheblichen Erfolg, obwohl er an sich die Bestrafung für gerechtfertigt erklärt; denn der Nachweis, daß der Beschuldigte gewußt habe, er sei krank und ansteckungsfähig, sei nur selten zu erbringen, und um so seltener, als in den meisten Fällen das Bewußtsein der Ansteckungsfähigkeit im Laufe der Zeit verschwinde. Es ist aber, wie gezeigt worden ist, in strafprozessualer Hinsicht die Führung dieses letzteren Beweises nicht die einzige Schwierigkeit, welche einer wirksamen Repression entgegensteht. Würde es aber, was in jenen Ländern nicht der Fall zu sein scheint, in welchen die genannten besonderen Strafbestimmungen bestehen zu häufigeren Anklagen wegen schuldhafter venerischer Ansteckung kommen, so würde es auch an der bösartigen Begleiterscheinung häufiger Erpressungen und Erpressungsversuche voraussichtlich nicht fehlen, und dieses Übel dürfte den zu erwartenden geringen Nutzen in hygiener Beziehung, wenn solcher überhaupt zu erwarten wäre, weit überwiegen. Dem gegenüber kann auch die Tatsache nicht geltend gemacht werden, daß bei dem gegenwärtigen Rechtszustande einzelne Fälle recht schlimmer Art straflos bleiben mögen; man vergißt, indem man solche Fälle zur Rechtfertigung besonderer und schärferer Strafdrohungen anführt, daß jedes neue materielle Strafgesetz auch auf seine strafprozessuale Durchführung zu prüfen ist, und daß Gesetze für einzelne besondere Fälle nicht zuzuschneiden sind.[1])

Damit ist indes nicht gesagt, daß die gegenwärtig nach Maßgabe des StGB. § 361. 6 bestehende problematische Behandlung der Prostitution, deren Nachteile Schmölder[2]) treffend dargelegt hat, beibehalten werden müßte. Im Gegenteil scheint es empfehlenswert die Vorschrift des StGB. § 361. 6 durch die von Schmölder vorgeschlagene Bestimmung.

„Bestraft wird eine Frau, die mit ihren Körper ein unzüchtiges Gewerbe treibt und dabei den öffentlichen Anstand, die öffentliche Ordnung oder die allgemeine Gesundheit gefährdet“

[1]) B. 2, D. de legibus 1, 3 (Pomponius) „Jura constitui oportet in his quae *ἐπὶ τὸ πλεῖστον* accidunt, non quae *ἐκ παραλόγου*“.

[2]) In der Wochenschrift, Die Zukunft, v. 15. Novbr. 1902, S. 266—274.

oder einen ähnlichen Paragraphen zu ersetzen. Von einer Bestimmung dagegen, welche die schuldhafte oder auch nur die wissentliche venerische Infektion anderer Personen zu einem besonderen von Amtswegen zu verfolgenden Delikte zu erheben und wesentlich auch die Bestrafung von Männern herbeizuführen geeignet und bestimmt wäre, würden meines Erachtens kaum andere als nachteilige Folgen zu erwarten sein.

Zum Schluß mag noch einer gesetzlichen Maßregel gedacht werden, welche im Interesse der Gesundheit der Nachkommenschaft in einigen Staaten der nordamerikanischen Union, wie berichtet wird, eingeführt ist und neuestens auch von mehreren französischen Ärzten empfohlen wird. Diese Maßregel besteht darin, daß die Eheschließung nur denjenigen gestattet wird, die ein ärztliches Gesundheitsattest (diplôme conjugal) beibringen. Wenn aber einerseits die Vererbung von Krankheiten und Schwächen noch keineswegs für alle oder auch nur für eine ganz überwiegende Anzahl von Fällen nachgewiesen ist und andererseits die Forderung eines gewissenhaft auszustellenden Attestes völliger Gesundheit das Lebensglück vieler Personen vernichten oder gefährden kann, jedenfalls aber die Schließung der Ehe in bedeutendem Grade erschwert, so kann auch diese freilich gerade zur Hinderung der Verbreitung venerischer Krankheiten anscheinend dienliche Maßregel schwerlich empfohlen werden, obschon es wünschenswert sein würde, wenn mehr und mehr diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, es als sittliche Pflicht empfinden würden, sich zuvor über ihre Gesundheit genügende Gewißheit zu verschaffen.[1])

[1]) In dem einen oder anderen Staate der nordamerikanischen Union kann freilich auch die bezeichnete gesetzliche Maßregel erträglich erscheinen. Man kann sie, ohne daß der einzelne Staat (nach der herrschenden und vermutlich nötigenfalls bei den Bundesgerichten durchzusetzenden Ansicht über die internationale Behandlung des Eherechts) dies zu hindern vermöchte, einfach dadurch umgehen, daß man sich in einem anderen Staate trauen läßt, in welchem das Attest nicht gefordert wird, und auch abgesehen hiervon ist man in Nordamerika, wohl erfinderisch genug, um rigorose, über das Ziel hinausschießende Gesetze erträglich zu machen.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.